



Allgemeine Geschäftsordnung

des
Cheerleading und Cheerperformance
Verbandes Deutschland e.V.

*Beschlossen auf dem Bundesverbandstag am 23.09.2018 in Frankfurt a.M.
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 15.09.2019 in Frankfurt a.M.*

1 Geltungsbereich

- 1.1 Der Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD) erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen (im Folgenden Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
- 1.2 Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des CCVD für die in der Satzung aufgeführten Organe, Gremien und Ausschüsse.
- 1.3 Weitere in der Satzung vorgesehene Ordnungen können durch Beschluss des zuständigen Organs von dieser Allgemeinen Geschäftsordnung abweichen.
- 1.4 Für den Bereich der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) gilt die durch deren Vollversammlung beschlossene Geschäftsordnung.
- 1.5 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

2 Einberufung

- 2.1 Die Einberufung des Bundesverbandstages erfolgt durch das Bundespräsidium via Homepagepublikation auf www.ccvd.de unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- 2.2 Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf Weisung des bzw. der zuständigen Vorsitzenden schriftlich oder per Mail oder per Homepage-Publikation durch die zuständige Stelle der Geschäftsstelle; die Tagesordnung ist beizufügen.
- 2.3 Die Mitglieder des Bundespräsidiums sind zum gleichen Zeitpunkt durch Kopie der Einberufungsunterlagen zu informieren.
- 2.4 Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.
- 2.5 Mitglieder des Bundespräsidiums haben das Recht, an allen Versammlungen der Gremien als Gast teilzunehmen.

3 Beschlussfähigkeit

- 3.1 Die Beschlussfähigkeit des Bundesverbandstages, des Bundespräsidiums sowie der Gremien richtet sich nach der Satzung oder den entsprechenden Ordnungen oder Gremiums-/ Präsidiumsbeschlüssen.

- 3.2 Die Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es sei denn die Satzung regelt dies abweichend (Bundesverbandstag). Eine Stimmenübertragung ist nicht gestattet.

4 Versammlungsleitung

- 4.1 Die Versammlungen werden vom Präsidenten des CCVD bzw. dem Gremiumsleiter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet und geschlossen. Es ist zulässig, die Versammlungsleitung zu delegieren.
- 4.2 Falls der Versammlungsleiter sowie die satzungsmäßige Vertretung verhindert sind und keine Delegation erfolgt ist, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 4.3 Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge oder Neuanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4.4 Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen – gewährleisten.

5 Worterteilung und Rednerfolge

- 5.1 Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Redeliste.
- 5.2 Alle nach Satzung und Ordnungen berechnigte Teilnehmer der Versammlung können sich an der Aussprache beteiligen; sie dürfen nicht mitwirken bei Entscheidungen, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen. Der Versammlungsleiter kann Gästen das Wort erteilen.
- 5.3 Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redeliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
- 5.4 Es können Gäste geladen werden. Darüber ist am Anfang der Sitzung mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

6 Wort zur Geschäftsordnung

- 6.1 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 6.2 Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine Für- und eine Gegenrede gehört werden.
- 6.3 Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

7 Anträge

- 7.1 Die Antragsberechtigung für den Bundesverbandstag ist in der Satzung festgelegt. Anträge an das Bundespräsidium können dessen Mitglieder, Anträge an die Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Gremien stellen.
- 7.2 Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung oder Ordnungen bzw. – mangels einer Bestimmung – durch den Versammlungsleiter bestimmt.
- 7.3 Alle Anträge müssen schriftlich oder per Mail eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 7.4 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern sollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

8 Dringlichkeitsanträge

- 8.1 Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- 8.2 Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- 8.3. Ist die Dringlichkeit angenommen, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.

9 Anträge zur Geschäftsordnung

- 9.1 Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.

- 9.2 Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 9.3 Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch einem Vertreter des Antragstellers das Wort.

10 Abstimmungen

- 10.1 Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Gremiums- und Präsidiumsmitglieder u.a. auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte und verschwägerte bis zum zweiten Grad betreffen.
- 10.2 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 10.3 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 10.4 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Ausgabe von Stimmkarten sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Es ist geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.
- 10.5 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

11 Versammlungsprotokolle

- 11.1 Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- 11.2 Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer, der grundsätzlich ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein soll, zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern sowie den Mitgliedern des Bundespräsidiums in Abschrift/ Mail (Scan) zuzustellen.
- 11.3 Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben worden ist.

12 Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung sind auf Antrag des Bundespräsidiums oder der Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandstages zu beschließen.